

**Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 14.04.2011**  
**-Feuerwehrsatzung-**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 S. 202, 207) und § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 14.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen (freiwillige Leistungen). Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung.

(3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentragung und Kostenschuldner**

(1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, wird auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Sind mehrere Personen Kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebühren für sonstige Leistungen und Gebührenschuldner**

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, welche über die im Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), können Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben werden, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Kostenersatz- bzw. Gebührenmaßstab**

(1) Kostenersatz- bzw. Gebührenmaßstab sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte, Materialien), die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Höhe richtet sich nach dem Kosten-/Gebührentarif (§ 7) dieser Satzung.

(2) Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Ein-

satz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, soweit nicht im Kosten-/Gebührentarif Festkosten benannt sind. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.

(4) Für jede angefangene Viertelstunde wird 25 v.H. der für eine Stunde zu zahlenden Gebühr erhoben.

### § 5

#### Entstehung des Anspruchs

Der Kostenersatz- oder der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.

### § 6

#### Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch gesonderten Verwaltungsakt festgesetzt und sind ein Monat nach Bekanntgabe fällig.

(2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG abgesehen werden.

### § 7

#### Kosten-/Gebührentarif

Tarif- stelle	Bemessungsgrundlage	Satz in € pro Einheit
<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>	
1.1.	Einsatzkraft	29,00 €/h
<b>2.</b>	<b>Fahrzeugkosten</b>	
	Die nachstehenden Pauschalbeträge für Fahrzeuge enthalten auch die ständig mitgeführten Ausrüstungen und verlasteten Geräte.	
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/46	408,00 €/h
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	386,00 €/h
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	383,00 €/h
2.4.	Drehleiter DLK 23/12	476,00 €/h
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	378,00 €/h
2.6.	Mannschaftswagen MTW	471,00 €/h
2.7.	Mehrzweckwagen MZW	517,00 €/h

### 3. Sonstiges

- |      |                       |   |
|------|-----------------------|---|
| 3.1. | Ölbindemittel fest    | 15,00 €/Gebinde   |
| 3.2. | Ölbindemittel flüssig | 5,00 €/Füllung  |
| 3.4. | Wachdienst            |   |
|      | Personalkosten        | wie Tarifstelle 1.1   |
|      | Fahrzeugkosten        | wie Tarifstelle 2. Für die erste Stunde; jede weitere Stunde 50% der Tarifstelle 2. |

Sonstige anfallende Aufwendungen (z.B. durch Einsatz von Dritten) sind zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. zu erstatten.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin -Feuerwehrsatzung- vom 14.09.2006 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 15.04.2011

Jürgen Henze  
Bürgermeister